

Signierfarben/Flexodruckfarben/alle Farben (kein Weiss)

Version: 05/2019

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG - REACH (DE)

Seite: 1/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

ABSCHNITT1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produkt: Flexodruckfarben Nr. 159, 73065 PA, 73082 PA, 78157 PA, 78159 PA, 78160 PA
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird
- 1.2.1 Relevante Verwendungen:

Druckfarbe, Signierfarbe

- 1.2.2 Verwendung, von denen abgeraten wird: keine bekannt
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

SCHABOS GmbH Exportverpackung Widdersdorfer Straße 236-240 Tel.: +49 (0) 221 99877-0 Fax:+49 (0) 221 99877-19 email: info@schabos.de

www.schabos.de

Auskunft gebender Bereich: <u>info@schabos.de</u>

1.4 Notfallauskunft: +49 (0) 221 99877-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs
- 2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Flam.Liq.2 : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Eye Irrit.2 : H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens.3:H317 kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien eingestuft und kennzeichnungspflichtig.

2.2.1 Kennzeichnung gem. Verordnung 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: GEFAHR

Enthält: Harzsäuren und Kolophoniumsäuren, mit Fumarsäure behandelt, Ethanol, 1-Methoxypropan-2-ol

Gefahrenhinweise H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.



Seite: 2/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen

Fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser / Seife waschen. P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter Spülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder –Ausschlag: Ärtzlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt / Behälter gemäß lokalen / nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Physikalisch-chemische Gefahren

Entwicklung von zündfähigen Gemischen möglich in Luft bei Erwärmung über dem Flammenpunkt und oder beim Versprühen oder Vernebeln.

Gesundheitsgefahren

Wirkt entfettend auf der Haut.

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Andere Gefahren Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: * Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Produkte sind keine Stoffe

3.2. Gemische

Produktart / Chemische Charakterisierung:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch: Druckfarbe, bestehend aus organischen Lösemitteln, überwiegend Aethanol, Kunstharzen , Additiven und Pigmenten. Gefährliche Inhaltsstoffe:

Gehalt% Bestandteil

0-70 Ethanol

CAS: 64-17-5, EINECS/ELINCS: 200-578-6, EU-Index: 603-002-00-5, ECB-Nr.: 01-2119457610-43-xxxx

GHS/CLP: Flam.Liq. 2-H225 – Eye Irrit. 2: H319

EEC: F, R 11

0-30 1-Methoxy-2-propanol

CAS: 107-98-2, EINCS/ELINCS: 203-539-1, EU-INDEX: 603-064-00-3, ECB-Nr.: 01-2119457435-35-xxxx GHS/CLP:

Flam.Liq. 3-H226-STOTSE3-H336

0-20 Harzsäuren und Kolophoniumsäuren, mit Fumarsäure behandelt

CAS: 97489-11-7, EINECS/ELINCS: 307-051-0 GHS/CLP: Eye Irrit.2: H319 – Skin Sens. 1: H317

Bestandteilekommentar

SVHC Liste (Candidate List of Substnaces of Very High Concern for authorization): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe. Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.



Seite: 3/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen oder entsorgen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen, ggf. bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife gründlich abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen einleiten.

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nach trinken,

bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Benommenheit.

Kopfschmerz.

Magen-Darm-Beschwerden.

Bewusstlosigkeit.

Übelkeit, Erbrechen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Sicherheitsdatenblatt dem Arzt zur Verfügung stellen

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

 ${\sf CO~2, L\"{o}schpulver~oder~Wasserspr\"{u}hstrahl.~Gr\"{o}\"{s}eren~Brand~mit~Wasserspr\"{u}hstrahl}$

oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

 ${\bf Unverbrannte\ Kohlenwasserstoffe.}$

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Explosions-und Brandgase

nicht einatmen.

 $Umgebungsluft unabhängiges\ Atemschutzger\"{a}t\ verwenden.$

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT



Seite: 4/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

6.1 Personenbezogene Vorsichtsnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten und auf Wind zugewandter Seite bleiben. Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. (z.B. Eindämmen oder Ölsperren) Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe ABSCHNITT 8 + 13

<u>ABSCHNITT</u>

7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Lösungsmittelbeständige Geräte verwenden.

Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.

Behälter und zu befüllende Anlage erden, Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

 $\label{thm:condition} \textbf{Keine produktgetr\"{a}nkten Putzlappen in den Hosentaschen mitf\"{u}hren.}$

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe, ggf. Hautschutzplan beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Eindringen in den Boden sicher verhindern.

Lösemittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Behälter an einem gut belüftetem Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Luft./Sauerstoffzutritt schützen (Peroxidbildung)

Vor Erwärmung/Überhitzung und Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse (TRGS 510): LGK 3: Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

ABSCHNITT 8: * Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte / DE)

Gehalt [%] Bestandteil

0 -70 Ethanol

CAS: 64-17-5, EINCS/ELINCS: 200-578-6, EU-INDEX: 603-002-00-5, ECB-Nr.: 01-2119457610-43 xxxx

Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm, 960 mg/m³, Y, DFG Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor: 2 (II)

0-30 1-Methoxy-2-propanol

CAS: 107-98-2, EINCS/ELINCS: 203-539-1, EU_INDEX: 603-064-00-3, ECB-Nr.: 01-2119457435-35

Arbeitsplatzgrenzwert: 100 ppm, 370 mg/m 3 , Y, DFG, EU



Seite: 5/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor: 2 (I)

BAT: Parameter 1-Methoxypropan-2-ol: 15 mg/l, Untersuchungsmaterial: Urin, Probenahmezeitpunkt:

Expositionsende, bzw. Schichtende.

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU) 0-30 1-Methoxy-2-propanol

CAS: 107-98-2, EINCS/ELINCS: 203-539-1, EU-INDEX: 603-06d4-00-3, ECB-Nr. 01-211945743535 8

Stunden: 100 ppm, 375 mg/m³, H

Kurzzeit (15 Minuten): 150 ppm, 563 mg/m³

DNEL

Gehalt [%] Bestandteil

0-70 Ethanol CAS: 64-17-5

Gewerbe, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 343 mg/kg bw/d.

Verbraucher, oral, Langzeit – systemische effekte: 87 mg/kg

Verbraucher, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 206 mg/kg bw/d.

Verbraucher, dermal, Kurzzeit – lokale Effekte: 950 mg/m³# Verbraucher, inhalativ, Kurzzeit – lokale Effekte: 950 mg/m³ Gewerbe, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 950 mg/m³# Gewerbe, inhalativ, Kurzzeit – lokale Effekte: 1900 mg/m³ Verbraucher, inhalativ, Langzeit – systemische effekte: 114 mg/m³

0-30 1-Methoxy-2-propanol

CAS: 107-98-2

Industrie, inhalativ, Kurzzeit – lokale Effekte: 553,5 mg/m³ Industrie, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 369 mg/m³ Verbraucher, oral, Langzeit – systemische Effekte: 3,3 mg/kg

bw.

Industrie, dermal, Langzeit – systemische effekte: 50,6 mg/kg bw.

Verbraucher, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 18,1 mg/kg bw. Verbraucher, inhalativ, Langzeit –

systemische Effekte: 43,9 mg/m³

PNEC

Gehalt [%] Bestandteil

0-70 Ethanol

CAS: 64-17-5

Frischwasser, 0,96 mg/l

Meerwasser, 0,79 mg/l

Kläranlage / Klärwerk (STP), 580 mg/l

Sediment, 3,6 mg/kg dw.

Boden, 0,63 mg/kg dw.

0-30 1-Methoxy-2-propanol

Cas: 107-98-2

Meerwasser, 1mg/l

Sediment (Frischwasser), 41,6 mg/kg dw.

Boden, 2,47 mg/kg dw.

Sediment (Meerwasser), 4,17 mg/kg dw. Frischwasser,

10 mg/l

Kläranlage / Klärwerk (STP), 100 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Augen- / Gesichtsschutz



Seite: 6/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

Arbeitsschutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) tragen (EN 166)

Handschutz

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten fragen.

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) tragen

Bei längerem Kontakt: Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (EN 374), Mindesstärke 0,5-0,7 mm Permeationszeit

(Durchbruchzeit) > 480 Minuten

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN 344, langärmlige Arbeitskleidung) tragen

Sonstige Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Atemschutz bei hoher Konzentration. Kurzzeitig Filtergerät, Filter A.

Hitze-/ Kälteschutz

Keine Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 9: * Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den Grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form flüssig

Farbe verschieden Geruch

alkoholartig

Geruchsschwelle nicht anwendbar pH-Wert nicht anwendbar Zustandsänderung pH-Wert nicht anwendbar Wert/Bereich Einheit Methode

Schmelzpunkt/Schmelzbereich
Siedepunkt/Siedebereich
Si

doch ist die Bildung explosionsgefährlicher

Dampf/Luftgemische möglich.

Untere Explosionsgrenze 3 Vol % obere

Explosionsgrenze 15 Vol %

Brandfördernd nein

Dampfdruck/Gasdruck bei 20 ° C 97 mbar

Dichte bei 20 ° C 0,90-1,10 g/cm³

Schüttdichte nicht anwendbar

Löslichkeit in /Mischbarkeit mit Wasser unlöslich / nicht mischbar

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser unlöslich / nicht mischbar Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) nicht bestimmt



Seite: 7/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

Viscosität im DIN-4 Becher 16-30 Sekunden
Relative Dampfdichte (Bezugswert Luft) nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt

Schmelzpunkt nicht anwendbar

Selbstentzündung nicht selbstentzündend

Zersetzungspunkt nicht bestimmt

Lösemittelgehalt

Organische Lösemittel 50-70 % Festkörpergehalt:

30-50 %

9.2. Sonstige Angaben keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe ABSCHNITT 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.

Entwicklung von zündfähigen Gemischen möglich in Luft bei Erwärmung über dem Flammenpunkt und/ oder bei Versprühen oder Vernebeln.

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden. Peroxidbildung möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Starke Erwärmung / Erhitzung

10.5 Unverträgliche Masterialien Siehe ABSCHNITT 10.3 und ABSCHNITT 7

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Entzündliche Gase / Dämpfe

ABSCHNITT 11: * Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gehalt [%] Bestandteil 0-70 Ethanol, CAS: 64-17-5

LD50, oral, Maus: 8350 mg/kg (OECD 401) LD50, oral, Ratte: 10470 mg/kg (OECD 401) LC50, inhalativ, Maus:>60 mg/l/1h (OECD 403)

LC50, inhalativ, Ratte (weiblich): 55mg/l/4h (OECD 403) LC50, inhalativ, Ratte (männlich): 51 mg/l/4h (OECD 403)

LD50, dermal Ratte: nicht reizend (OECD 404)

0-30 1-Methoxy-2-propanol, CAS: 107-98-2 LD50, oral,

Ratte: 4016 mg/kg bw.

LC50, inhalativ, Ratte: 6 mg/l (4h)

LD50, dermal, Kanninchen: 13500 mg/kg bw.

Ätz-Reizwirkung auf der Haut

nicht bestimmt



Seite: 8/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

Schwere Augenschädigung/-reizung nicht bestimmt Sensibilisierung der Atemwege/Haut nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

Wiederholter Exposition nicht bestimmt
Keimzell Mutagenität nicht bestimmt
Karzinogenität nicht bestimmt
Reproduktionstoxizität nicht bestimmt

Allgemeine Bemerkungen Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am

Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise: bei hoher Konzentration beim Einatmen ist mit narkotischer Wirkung zu

rechnen. Lösemittelanteile entfettet die Haut.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gehalt[%] Bestandteil

0-70 Ethanol, CAS: 64-17-5

EC10, (72h), Chlorella vulgaris: 11,5 mg/l (OECD 201) LC50, (48h), Daphnia magna: 12340 mg/l (ASTM E729-80) LC50, (96h), Oncortynchus mykiss: 13000 mg/l (OECD 203) LC50, (24h), Chlorella vulgaris: 275 mg/l (OECD 201)

0-30 1-Methoxypropan-2-ol, CAS: 107-98-2 LC50,

(96h), Leuciscus: >4000 mg/L.

EC50, (48h), Daphnia magna: 23300 mg/L..

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Kläranlagen: In Kläranlagen kann es mechanisch abgetrennt werden

Biologische Abbaubarkeit: Keine Information verfügbar.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine Information verfügbar
- 12.4 Mobilität im Boden: Keine Information verfügbar
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ökotoxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.(nach VwVwS)

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

____ ABSCHNITT

13: * Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen.

Produkt:

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Als gefährlicher Abfall entsorgen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV) EAK-Nr. 08 03 14 - Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgungshinweis: Sonderabfallverbrennung – überwachungsbedürftig.



Seite: 9/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

Behandlung verunreinigter Verpackungen:

Nicht kontaminierte (tropfrein, ohne Lösemittelreste, trocken) Verpackungen können über das GEBR-System entsorgt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen mit noch flüssigen Druckfarbenresten sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: * Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer UN 1210

14.2 UN-ordnungsgemäße Versandbezeichnung

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

ADR/RID-GGVS/E Klasse: UN 1210 DRUCKFARBEN, 3 II

Verpackungsgruppe II

Klassifizierungscode F 1

Gefahrenzettel



ADR LQ 51

ADR 1.1.3.6. (8.6) Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 2 (D/E)

Binnenschiffahrt (ADN) UN 1210 DRUCKFARBE, 3 II

Klassifizierungscode F 1

Gefahrenzettel



Seeschiffstransport IMDG/GGVSee UN 1210 Printing ink 3 II

IMDG-Code/GGVSee.Klasse:

UN-Nummer: 1210 PRINTING-INK

Verpackungsgruppe: II EMS-Nummer: F-E, S-D

Gefahrenzettel



Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:

UN-Nummer: 1210 Printing ink 3 II

Gefahrenzettel





Seite: 10/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

1967/548 (1999/45), 1991/689 (2001/118), 1999/13, 2004/42, 648/2004, 1907/2006 (Reach) 1272/2008, 75/325/EWG (2008/47/EG), 453/2010/EG

Transportvorschriften

ADR (2015) IMDG-Code (2015, 37.Arndt), IATA-DGR (2015)

Nationale Vorschriften (DE)

Gefahrstoffverordnung-GefStoffV 2011, Wasserhaushaltsgesetz – WHG, TRG:300, TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS 220)

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung)

Lagerklasse LGK 3: entzündbare Flüssigkeiten

Beschäftigungsbeschränkung Beschäftigungsbeschränkung für werdende und stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche beachten.

Sonstige Vorschriften TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung

VOC (1999/13/EG) ca. 50-70 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: * Sonstige Angaben

16.1. Änderung gegenüber der letzten Version: gekennzeichnet mit *

16.2 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme



Signalwort ACHTUNG

Flam.Liq.3 – H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

16.3 Gefahrenhinweise zu ABSCHNITT 3 H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

16.4 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Accord europeen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

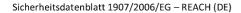
CAS = Chemical Abstracts Services

DEMEL = Derived Minimum Effect Level

DNEL = Derived No Effekt Level

GHS = Global Harmonized Systems of Classification and Labelling

Of Chemicals





Seite: 11/11

Druckdatum: 17.06.2019 überarbeitet am: 17.06.2019

LC50 = Lethal concentration, 50%

LD50 = Median lethal dose

REACH = Registration, Evaluation, Authrisation and Registration

Of Chemicals

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

 $VOC = Volatile\ Organic\ Compounds$

VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährende Stoffe

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.